

Gemeinde

Münstertal/Schwarzwald

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen

Die Vorschlagsliste des / der

Gemeinde

Gemeinde Münstertal, Wasen 47, 79244 Münstertal

zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit

Zeitraum

01.01.2024 bis 31.12.2028

in den Schöffengerichten des Amtsgerichts

AG Staufen

und den Strafkammern des Landgerichts

LG Freiburg

liegt in der Zeit

vom (Beginn der Auflegungsfrist) ¹⁾

Dienstag, 02. Mai 2023

bis (Ende der Auflegungsfrist) ¹⁾

Donnerstag, 11. Mai 2023

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf in / im

Bezeichnung und Anschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer (Bezeichnung des Gebäudes, Stockwerk, gegebenenfalls Zimmernummer)

Rathaus Münstertal/Schwarzwald, Wasen 47, 79244 Münstertal, Zimmer 3 (EG) zu den Öffnungszeiten des Rathauses (Montag - Freitag 08:00 - 12:00 Uhr und Mittwoch 14:00 - 18:30 Uhr.

Einsprüche gegen die Vorschlagsliste können erhoben werden bis zum

Datum

Montag, 22. Mai 2023 um 12:00 Uhr

schriftlich oder persönlich zu Protokoll bei

Einspruchsstelle (Bezeichnung und Anschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Bezeichnung des Gebäudes, Stockwerk, gegebenenfalls Zimmernummer)

Rathaus Münstertal/Schwarzwald, Wasen 47, 79244 Münstertal, Zimmer 3 (EG) zu den Öffnungszeiten des Rathauses (Montag - Freitag 08:00 - 12:00 Uhr und Mittwoch 14:00 - 18:30 Uhr.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nicht aufgenommen werden durften, da sie nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes unfähig sind, das Amt einer Schöffin / eines Schöffen auszuüben oder aus persönlichen Gründen nach § 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder aus beruflichen Gründen gemäß § 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden sollten.

Ort, Datum

Münstertal, 25.04.2023



Unterschrift

gez. Rüdiger Ahlers, Bürgermeister

1) Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen (§ 36 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz).

Angeschlagen am (Datum)

Veröffentlicht am (Datum)

Abgenommen am (Datum)

Veröffentlichungsorgan

- Urheberrechtlich geschützt -
Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und
elektronische Speicherung verboten!